

macht, zwischen Trenn- und Arbeitsstelle geerdet und kurzgeschlossen worden ist. Diese Arbeit ist von dem Aufsichtführenden oder einem Beauftragten der Starkstromanlage auszuführen.

(6) Beim Arbeiten an Drähten oberhalb von Starkstromleitungen und Leitungen elektrischer Straßenbahnen und Omnibusse dürfen die Leitungen, auch wenn Schutzleisten oder Schutzdrähte vorhanden sind, nicht berührt werden (Anbringen eines Zugleinennetzes an der Kreuzungsstelle oder Aufstellen einer Leiter, die am oberen Ende eine waagerechte Holzplatte mit Fanghaken trägt).

Die Leiter ist gegen Umfallen genügend zu sichern und durch eine geeignete Person zu beobachten, die ihren Standort so wählen muß, daß sie den auf den nächsten Stützpunkten befindlichen Beschäftigten Zeichen geben kann. Sie darf die Leiter während der Arbeiten nicht besteigen. Beim Ziehen der Drähte sind stets Zugleinen zu verwenden. Wenn durch diese Vorkehrungen ein Schutz gegen Unfälle durch Starkstrom nicht mit Sicherheit zu erreichen ist, müssen auch bei Leitungen mit weniger als 250 Volt Spannung und bei Leitungen der elektrischen Straßenbahnen und Omnibusse die unter Abs. 11 aufgeführten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

(7) In gefährlicher Nähe oder oberhalb von Starkstromleitungen mit einer Betriebsspannung über 250 Volt darf nur dann gearbeitet werden, wenn die Starkstromleitungen entsprechend § 6 der VDE 0105 spannungsfrei gemacht und zwischen Schalt- und Arbeitsstelle geerdet und kurzgeschlossen sind. Diese Arbeiten sind durch Beauftragte der Starkstromanlage auszuführen. Die Beendigung der Arbeiten hat der Aufsichtführende dem Beauftragten der Starkstromanlage zu melden. Vor Abgabe dieser Meldung sind alle Beschäftigten davon in Kenntnis zu setzen, daß an den Leitungen nicht mehr gearbeitet werden darf.

Erdung und Kurzschluß wieder aufzuheben, obliegt entsprechend dem § 7 der VDE 0105 den Beauftragten der Starkstromanlage.

(8) Als gefährlich sind Arbeiten an Fernmeldeanlagen unterhalb der nach § 35 der VDE 0210 (Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen) errichteten Starkstromleitungen nicht anzusehen, wenn die vorgeschriebenen Abstände zwischen beiden Anlagen eingehalten und das Berühren der Starkstromleitung durch emporschnellende Drähte verhindert wird. Wenn festgestellt wird, daß die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht bestehen und dadurch Beschäftigte mit ihren Werkzeugen oder durch emporschnellende Drähte mit der Starkstromleitung in Berührung kommen können, gelten die Bestimmungen des Abs. 7.

(9) Bei Arbeiten an Fernmeldeleitungen, die Leitungen einer Starkstromanlage ohne Prelldraht in einem senkrechten Abstand von weniger als 3 m unterkreuzen, muß eine Leine oder ein isolierter Draht derart über die Fernmeldeleitungen gelegt werden, daß diese nicht bis zu den Starkstromleitungen emporschnellen können.

(10) Die Benutzung von Stützpunkten der Starkstromanlage zum Einsetzen von Flaschenzügen, Kniehebelklemmen, Drahtwinden usw. ist verboten.

(11) Bei Arbeiten innerhalb von Gebäuden muß die Berührung oder Beschädigung offen oder verdeckt geführter Starkstromleitungen durch Nägel, Stahldübel, Schrauben usw. unbedingt vermieden werden. Sind in Gebäuden Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen auszuführen, so ist dann besondere Vorsicht geboten, wenn die Räume feuchten oder Betonfußboden oder außer Starkstromleitungen auch metallische, mit der Erde in Verbindung stehende Anlagen (Gas-, Wasserleitungen, Heizanlagen, eiserne Träger usw.) haben. Nötigenfalls ist die Starkstromanlage durch Öffnen der Trennschalter oder durch Herausnehmen der Sicherungen für die Dauer der Arbeiten spannungslos zu machen.

(12) Sendedrähte der Funkstellen sind wie Starkstromleitungen zu bewerten.

Arbeiten an Schalttafeln und Sammlern

§ 62

(1) Muß in Ausnahmefällen an Schalttafeln unter Strom gearbeitet werden, so sind stromführende blanke Leitungen durch nichtleitende Stoffe (trockene Lappen, Pappe, Ölpapier usw.) abzudecken. Es darf nur betriebssicheres isoliertes Werkzeug benutzt werden. Der Beschäftigte muß seine Kleidung zuknöpfen, damit er nicht an vorstehenden Teilen hängenbleibt. Fingerringe und Armbanduhr sind wegen der Kurzschlußgefahr vorher abzulegen. Werkzeug darf aus dem gleichen Grunde nicht in offene Rocktaschen gesteckt werden. Die Arbeit muß von einer Isoliermatte aus erfolgen.

(2) Bei Arbeiten an Sammlern sind Kurzschlüsse durch Werkzeuge oder Drähte an Polleisten, Klemmen oder Zuführungen zu vermeiden (Brandwundengefahr!)

§ 63

Zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel sind den Beschäftigten im Fernmeldebau zur Verfügung zu stellen und von ihnen zu benutzen.

§ 64

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1953

Ministerium für Arbeit

I.V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 523. — Anlagen zur Herstellung von Kohlen * oder Koksstaub —

Vom 5. Februar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen: